



HESSISCHER LANDTAG

29. 01. 2021

Kleine Anfrage

**Gerhard Schenk (AfD), Klaus Gagel (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD),
Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD) und Andreas Lichert (AfD) vom 26.10.2020**

Corona Gästelisten in der Gastronomie

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

In § 4 Abs. 1 Nr. 2b der Hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (Corona-Verordnung) ist u.a. geregelt, dass Speisen und Getränke nur vor Ort verzehrt werden dürfen, wenn die Betreiber bei der Bewirtung der Gäste deren Namen, Anschriften und Telefonnummern schriftlich über eine Gästeliste oder digital im Wege einer elektronischen Übertragung durch das Mobilfunktelefon erfassen und diese erhobenen Daten für die zuständigen Behörden für die Dauer eines Monats verwahren oder speichern. Auf Anforderung der zuständigen Behörde sind die personenbezogenen Daten der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen dieser „zu übergeben und sodann unverzüglich zu löschen“. Daten, die nicht von der zuständigen Behörde angefordert wurden, sind einen Monat nach deren Erhebung zu löschen. Zudem sind die Gäste ab dem 19.10.2020 verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Zu Überprüfungszwecken sind sie den Kellnern und Servicekräften gegenüber verpflichtet auf deren Verlangen ihre Personaldokumente vorzulegen. Diese Regelungen stellen für die Gastronomiebetriebe und deren Gäste in Bezug auf die Einhaltung und Gewährleistung der DSGVO/BDSG eine erhebliche Herausforderung dar.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Gastronomiebetriebe sind intensiv und kontinuierlich von den jeweiligen Fachverbänden zu allen zu beachtenden Regelungen der Hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung informiert worden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass rechtliche Vorgaben durch die einzelnen Unternehmerinnen und Unternehmer eingehalten und umgesetzt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie wird sichergestellt, dass die Erhebung der Daten von den Gästen nicht auf einer öffentlich einsehbaren Sammeliste erfolgt oder diese sogar mit dem Mobilfunktelefon des Gastronomen von den Personaldokumenten der Gäste abfotografiert werden?

Eine bestimmte Form der Datenerhebung sieht die Hessische Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nicht vor. Es ist darauf zu achten, dass die Gästedaten nicht öffentlich zugänglich und für andere Personen einsehbar sind. Die Daten können etwa vom Personal erfasst oder den Gästen können einzelne Blätter zum Ausfüllen vorgelegt werden. Auch eine elektronische Datenerfassung (etwa mittels eines QR-Codes oder einer App) ist möglich.

Frage 2. Wie wird sichergestellt, dass keine unberechtigte außenstehende Dritte Kenntnis von den auf den Gästelisten stehenden persönlichen Daten erlangen?

Frage 3. Wie wird sichergestellt, dass die Daten auf den Gästelisten von den Gastronomen sicher und unzugänglich für Dritte für einen Monat ab dem Besuch des Gastes aufbewahrt werden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantworten:

Die Gästedaten sind nach der Erfassung durch die oder den Gastronomiebetreiber, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, aufzubewahren. Gemäß der Hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sind für den Vollzug der Verordnung neben den Gesundheitsäm-

tern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Regelmäßig sind den Gesundheitsämtern die Gästedaten ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen herauszugeben. Die Daten dürfen an keine anderen Stellen übermittelt werden.

Frage 4. Wie und von wem wird sichergestellt, dass die Löschung der digital gespeicherten persönlichen Daten und die Vernichtung der persönlichen Daten auf den Gästelisten nach einem Monat ab Beginn des Besuches erfolgt?

Frage 5. Wie wird sichergestellt, dass die Listen und die Computerspeicher mit den persönlichen Daten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2b der Corona-Verordnung nach Ablauf HMdLuS der Monatsfrist von dem Gastronomen datenschutzrechtskonform geschreddert und gelöscht werden?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gästedaten sind auf den Tag genau zu führen und einen Monat nach dem Besuch des Gastes zu vernichten. Falls die zuständige Behörde die Herausgabe der Gästedaten bereits vor Ablauf des Monats anfordert, sind die Gästedaten an diese herauszugeben und danach unverzüglich zu vernichten.

Die Gästedaten sind von den Unternehmerinnen und Unternehmern sicher und datenschutzkonform zu erheben, zu löschen oder zu vernichten. Die Gastronomiebetriebe müssen sicherstellen, dass dritte Personen keine Kenntnis von den Gästedaten erlangen.

Frage 6. Wie bewertet und begründet die Landesregierung die Tatsache, dass die aus Art. 13 DSGVO resultierende Informationspflicht (Erhebung, Nutzung und Speicherdauer der Daten) des Betriebsinhabers seinen Gästen gegenüber, durch § 4 Abs. 1 Nr. 2b der Corona-Verordnung ausgesetzt wird und keine Anwendung mehr findet?

Mit der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 2b der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (i. d. F. vom 2. Oktober 2020) hat der Verordnungsgeber von der nach Art. 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Interesse der effektiven Infektionsbekämpfung den bürokratischen Aufwand für die Religionsgemeinschaften, Betreiber von Kultureinrichtungen, von Gastwirten und anderen Gewerbetreibenden zu verringern, indem die Anwendbarkeit der in Art. 13, 15, 18 und 20 DSGVO verankerten und einen in jedem Einzelfall erheblichen Erläuterungs- und Verfahrensaufwand auslösenden Rechtspflichten ausgeschlossen wird. Ebenso verhält es sich mit § 1 Abs. 2a Nr. 3 und Abs. 2b Nr. 2 sowie § 6 Abs. 3 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (i. d. F. vom 16. Dezember 2020).

Frage 7. Wie bewertet und begründet die Landesregierung die Tatsache, dass die Gastronomen mit quasi hoheitlichen Befugnissen durch die Corona-Verordnung ausgestattet werden und mithin ihre Gäste verpflichten können, ihre Personaldokumente zur Überprüfung vorzuzeigen?

In Hessen durften nach der für die Kleine Anfrage maßgeblichen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), in der vom 19. Oktober bis 2. November 2020 geltenden Fassung (GVBl. S. 718), Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (HGastG) Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn unter anderem sichergestellt ist, dass Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden (vgl. § 4 Abs. 1 der vorgenannten Fassung).

Nach § 4 Abs. 1 der vorgenannten Fassung sind die Gäste verpflichtet, die nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen. Diese Möglichkeit wird durch § 20 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) bzw. § 18 Abs. 1 des Passgesetzes (PassG) eröffnet, der für die Verwendung des Personalausweises bzw. Passes vorsieht, dass der Inhaber das Ausweisdokument bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen als Identitätsnachweis und Legitimationspapier verwenden kann, insbesondere dann, wenn dort besondere Regelungen zur Identitätsfeststellung, wie nach der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung der vorgenannten Fassung bestehen.

Sowohl nach dem Passgesetz als auch nach dem Personalausweisgesetz besteht keine Pflicht zum Mitführen des Passes bzw. Personalausweises. Es bleibt der Entscheidung des Pass- und Personalausweisinhabers überlassen, den Personalausweis bzw. Pass mitzunehmen, wenn er bestimmte (freiwillige) Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, bei denen die Vorlage eines Ausweisdokuments verlangt werden darf bzw. eine Pflicht zur Vorlage besteht. So liegt es auch im Interesse des Gastes ein Ausweisdokument mitzuführen, um sich gegebenenfalls auf Verlangen ausweisen zu können, wenn er eine Gaststätte aufsuchen und einen Bewirtungsvertrag abschließen

möchte. Eine Pflicht zum Abschluss eines Bewirtungsvertrages besteht weder für den Gast noch für den Gastwirt.

Der Einsatz von Ausweisdokumenten im privaten Geschäftsverkehr ist im Übrigen nicht neu, vgl. § 20 Abs. 2 des Glückspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (GVBl. 2012, S. 190,197), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 26. März bis 18. April 2019 (GVBl. S. 413).

Frage 8. Welche Hilfen und Unterstützungsleistungen für die Gastronomie, z.B. Schulungen des Servicepersonals, Leitfäden, Maßnahmenkataloge oder die Entsendung von Kontrolleuren des Gesundheitsamtes zur Überwachung und Gewährleistung der korrekten Einhaltung und datenschutzrechtskonformen Umsetzung der DSGVO/BDSG sind bei den Maßnahmen aus der Corona-Verordnung seitens der Landesregierung geplant (Bitte nach Anzahl, Art und Höhe aufführen.)?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die rechtlichen Vorgaben nach § 4 Abs. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung durch die einzelnen Gastronomiebetriebe eingehalten und umgesetzt werden. Eine spezielle Unterstützungsleistung der Landesregierung wird daher nicht als erforderlich betrachtet.

Wiesbaden, 25. Januar 2021

Tarek Al-Wazir